

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.827.500,00 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **253.800,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **996.800,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2020** auf **5.857 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **170,19 €** festgesetzt.
4. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben im HH-Abschnitt 56 wird durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht. Für ihre Berechnung gilt Ziffer 2.
5. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben im HH-Abschnitt 70 wird durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht; sie wird gemischt nach festen anteiligen Einwohnergleichwerten und variablen Einleitungsmengen berechnet.

1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.
Die Berechnung und die Höhe der Umlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft ist im Vorbericht dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **44.800,00 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2020** auf **5.857 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **7,65 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des HH-Abschnitts 56 (Turnhalle), welcher nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen wird, wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage für den HH-Abschnitt 56 (Turnhalle) wird je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Die Investitionen im HH-Abschnitt 70 (Kläranlage) werden nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben durch Investitionszuweisungen, die den Einwohnergleichwerten entsprechend von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht werden, finanziert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6 ¹⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Ort, Datum

Benediktbeuern, den

(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft

Ortlieb
(Gemeinschaftsvorsitzender)

1) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben(z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen aufgenommen werden.
Die Ausfertigung / -Urschrift darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.